

Satzung über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Gemeinderatsbeschluss vom 03.02.2025 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für den Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im gesamten Gemeindegebiet Oberndorf a. Lech

(2) Die Satzung ist nicht anzuwenden im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen in Kraft getretenen Bebauungsplänen bzw. rechtskräftigen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, wenn darin Festsetzungen über Einfriedungen enthalten sind.

§ 2 Begriffe

(1) Als Einfriedungen sind bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen und Bepflanzungen zu verstehen, die der vollständigen oder teilweise räumlichen Abgrenzung eines Grundstücks oder Teilen von Grundstücken dienen. Terrassentrennwände zählen nicht als Einfriedung.

(2) Die zulässigen Einfriedungsarten und -materialien werden in § 3 bestimmt.

(3) Die Standorte der Einfriedungen sind zu unterscheiden in:

1.) Standort 1: entlang öffentlicher Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) und öffentlichen Grünflächen;

2.) Standort 2: entlang privater Grundstücksflächen;

(4) Eine Einfriedung ist auch dann als solche zu bezeichnen, wenn sie von den Standorten 1 und 2 abgerückt ist, aber von der öffentlichen Fläche (= Standort 1) aus einsehbar ist.

(5) Nur vorübergehend während der Dauer von Bauarbeiten aufgestellte Bauzäune gelten nicht als Einfriedung.

§ 3 Einfriedungsarten und -materialien

Folgende Einfriedungsarten sind zulässig:

1. Zäune aus Metall oder Holz mit senkrechten Latten, Staketen bzw. Stäben und einem lichten Mindestabstand von 2 cm zwischen den Latten (Staketen, Stäben)

2. in Reihe aneinander gepflanzte Laubgehölze und Nadelgehölze; bei den verwendeten Arten sollte sich an der Vorschlagsliste der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Donau-Ries orientiert werden.

3. Maschendrahtzäune und Stabmatten-/gitterzäune.

4. Mauern aus Natursteinen, Beton- oder Sichtbeton, verputztem Mauerwerk, Kalksandsteinmauern und von 1. – 3. abweichende Einfriedungsarten und –materialien. Die Verwendung dieser Materialien ist vorher schriftlich in der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

5. Unzulässig sind grundsätzlich Einfriedungen aus Rohrmatten, Glas oder Stacheldraht, auch wenn diese nur teilweise verwendet werden. Diese Materialien dürfen auch nicht nachträglich angebracht werden.

§ 4 Ausführungen

(1) Die Höhe der Einfriedungen darf folgende Maße nicht überschreiten:

an Standort 1:

innerhalb eines Bereichs von 2 m (jeweils gemessen im rechten Winkel von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße ins anliegende Grundstück zur Freihaltung des Sichtbereiches zur Sicherung des Verkehrs) max. 1,20 m, nach dem 2 m Streifen max. 1,50 m. Hiervon abweichende Höhen sind in der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen und zu begründen.

an Standort 2:

gem. BayBO

(2) Einfriedungen sollten, wenn möglich, sockellos erstellt werden. Sind Sockel dennoch erforderlich, so sind die Sockel aus Natursteinen, Betonmauern mit Sichtbeton oder verputztem Mauerwerk auszuführen. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit max. 0,30 m über Gehweghinterkante bzw. natürlicher Geländeoberkante festgesetzt und ist in den Höhen gem. Absatz (1) enthalten.

(3) In Bereichen begrünter Schrammborde (Stichstraßen) sind Maschendrahtzäune und Stabmatten-/gitterzäune bis 1,20 m Höhe im Abstand von 0,75 m von Hinterkante Granit-Einzeiler zulässig. Die Maschendrahtzäune und Stabmatten-/gitterzäune sind in die Bepflanzung zu integrieren und dürfen nicht als Grundstücksabschluss erscheinen.

(4) Gartentüren/-tore sind in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen und können durch Pfeiler betont werden.

(5) Für Lärm- und Sichtschutzwände sowie bei Gewerbeflächen können auf vorherigen schriftlichen Antrag Ausnahmen von Ziffer (1) bis zu max. 2 m Höhe erteilt werden.

(6) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu halten. Bei der Pflanzung verletzungsfählicher Pflanzen (Stacheln, Dornen, giftig, etc.) zu öffentlichen Flächen hin, ist auf einen ständig ausreichenden Abstand von 0,30 cm des Bewuchses zum öffentlichen Raum und zur Grundstücksgrenze zu achten. Über die Grundstücksgrenze hinausragende Pflanzenteile oder andere Gegenstände sind nicht zulässig und umgehend zu entfernen.

(7) Einfriedungen dürfen nicht mit Planen, Matten, Kunststoffplatten, Draht, Seilen oder ähnlichem Material bespannt, verkleidet oder erhöht werden.

(8) Einfriedungen müssen zumindest je Grundstücksseite in einheitlicher Bauart und Farbe ausgeführt werden.

(9) In Hanglagen muss die Einfriedung dem Gelände folgen.

(10) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 9 zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßenbild einfügen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Eine solche Ausnahme ist schriftlich begründet vor Errichtung der Einfriedung in der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 5 Hinweise auf Bayerische Bauordnung

(1) Mit dem Erlass dieser Satzung ist die Anwendung der Bayerischen Bauordnung Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 nur eingeschränkt möglich. Die Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 5 BayBO bezieht sich demnach ausschließlich auf Mauern und Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit Geldbußen gemäß Art. 79 BayBO belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Einfriedungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 03. Februar 2025



(Franz Moll)
1. Bürgermeister